

Katastrophenschäden und steuerliche Absetzmöglichkeiten – Infoblatt

Katastrophenschäden können ohne Selbstbehalt unter „Außergewöhnliche Belastungen“ als Aufwand geltend gemacht werden. **Absetzbar ist der Aufwand, der notwendig ist, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.**

Im Detail (beispielhafte Aufzählung)

Kosten für die Beseitigung von Hochwasser und Sturmschäden

Wasserbeseitigung (alle Kosten zur Entfernung von stehendem Wasser)

Trocknungsmaßnahmen (professionelle Trocknungsdienste)

Entsorgung von Sperrmüll (Kosten für fachgerechte Entsorgung von beschädigten Gegenständen)

Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Wohnräume

Instandsetzung von Wänden, Böden und Dächern (Aufwendungen zur Wiederherstellung der Bausubstanz)

Verputzen und Ausmalen von Räumen (Kosten für das Streichen und Verputzen nach Schäden)

Sanierung von Kanal- und Abwassersystemen (notwendige Reparaturen an Sanitäranlagen)

Instandhaltung von Zäunen, Gehwegen und Hopfplasterungen (Reparaturen an Außenanlagen)

Reparaturen von Hochwasserschutzanlagen und Gräben (Wiederherstellung von Schutzmaßnahmen)

Reparaturen an Fahrzeugen (Kosten für Schäden an Fahrzeugen die für die übliche Lebensführung notwendig sind)

WICHTIG: Luxusgüter sind von der Absetzbarkeit ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Absetzbarkeit der Kosten sind nur von Eigentümer der betroffenen Gegenstände oder einer unterhaltspflichtigen Person möglich.

Eigene Arbeitsleistungen sind steuerlich nicht absetzbar.

Nachweise: Es müssen alle Rechnungen aufbewahrt werden. Außerdem muss dem Finanzamt die Niederschrift zur Schadenerhebung vorgelegt werden, die von der Gemeindegemeinschaft aufgenommen wurde.

Entschädigungen reduzieren die absetzbaren Kosten. (z.B. Hochwasserhilfe, Geldzuwendungen von Hilfsorganisationen und Versicherungsleistungen)

Sollte für die Bedeckung der Schäden ein Kredit notwendig sein, dann ist die Höhe der Kreditsumme mit Rechnungen nachzuweisen. Somit sind dann die Rückzahlungen für den Kredit in den nachfolgenden Jahren als „Außergewöhnliche Belastung“ steuerlich absetzbar.

Kontakt: NÖs Senioren, Beratung & Service, Lydia Hofmann, Ferstlergasse 4/3, 3100 St. Pölten, 02742/20200-4050, E-Mail: lydia.hofmann@noe-senioren.at